

Hermann Klenner

## Pax Kantiana versus Pax Americana

Die Anzahl derer, die des Immanuel Kant transzendentalphilosophischen Weltanschauungsansatz wirklich verstanden haben, dürfte im Lande seiner Muttersprache kleiner sein als die der beamteten Philosophieprofessoren. Wer beherrscht schon den Denkweg von Leibniz zu Hegel, ohne den begriffen zu haben der in dessen Mitte philosophierende Kant nicht angemessen gewürdigt werden kann?

Dieser 1724 geborene und 1804 gestorbene, in Königsberg lebende und lehrende, aber auch in Berlin publizierende Immanuel Kant hat sich zwischen seinem sechzigsten und seinem fünfundsiebzigsten Lebensjahr zu keinem Problem häufiger geäußert als zu der Frage, ob und wodurch das seiner Meinung nach größte Übel der Völker: der „kontinuierliche Krieg“ zwischen ihnen, in einen „immerwährenden Frieden“ überführt werden könne?<sup>1,2</sup> Als zu Beginn dieses Jahres das anstehende zweifache Kant-Jubiläum (1724/1804/2004) auch in den ernsteren Tageszeitungen reflektiert wurde, ist merkwürdiger Weise aber genau dieses bis heute Fundamentalproblem der Menschheit, das Kant in mindestens acht verschiedenen seiner Schriften sowie 1795 in einem zunächst in zweitausend Exemplaren verbreiteten selbständigen Traktat von 104 Seiten: „Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf“ (Reprint: Berlin 1985) erörtert hatte,<sup>3</sup> buchstäblich links liegen gelassen wor-

1 Vgl. Kant, *Gesammelte Schriften* (Akademie-Ausgabe), Bd. 8, Berlin 1912, S. 120 f.

2 Vgl. Hermann Klenner: „Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘ – Illusion oder Utopie“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Jg. 82, Stuttgart 1996, S. 151–160, ders.: „Rechtsphilosophisches zur Kant/Mendelssohn-Kontroverse über das Völkerrecht“, in: Michael Albrecht/Eva Engel, *Moses Mendelssohn im Spannungsfeld der Aufklärung*, Stuttgart 2000, S. 101–118.

3 Vgl. Kant, *Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1988, S. 160–173, 279–338, 474–480, 508–516. (Seitenangaben im Text dieses Beitrages beziehen sich auf diese von mir edierte und annotierte Ausgabe). – Vgl. auch: Peter Dörsam, *Zum ewigen Frieden 1795–1995*, Heidenau 1995; Volker Gerhardt, *Immanuel Kants Entwurf „zum ewigen Frieden“*, Darmstadt 1995; Otfried Höffe (ed.), *Kant. Zum ewigen Frieden* („Klassiker Auslegen“, Bd. 1), Berlin 1995; Otfried Höffe, „*Königliche Völker*“. *Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie*, Frankfurt 2001; Arsenij Gulyga, *Immanuel Kant*, Frankfurt 1985, S. 275–288; Steffen Dietzsch, *Immanuel Kant. Eine Biographie*, Leipzig 2003, S. 218–224.

den. Zufall? An Zufälle solcher Art zu glauben, ist mir die Naivität abhanden gekommen.

Inzwischen ist im Zentralorgan des deutschen Kapitals Kants Friedenstext sogar als höchstens für Sonntagsreden geeignet, ansonsten aber als hirnrissig bezeichnet worden; seine Schwäche offenbare sich heutzutage in der Hilflosigkeit der *Vereinten Nationen* gegenüber jener Supermacht, die jetzt das Recht des Stärkeren wahrnehme und wohl auch wahrzunehmen die Pflicht habe.<sup>4</sup> Durch heutige verantwortungslose Politiker und deren intellektuelle Sprachröhren erlitt nun der Größten einer unter den Den kern das gleiche Schicksal, wie es einst den „leidigen Tröstern“ Hugo Grotius (*De jure belli ac pacis*, Paris 1625), Samuel Pufendorf (*De jure naturae et gentium*, Lund 1672) und Emer de Vattel (*Le droit des gens*, Neuchâtel 1758) widerfuhr, von denen Kant sagte, daß sie „immer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffs angeführt [werden], ohne daß es ein Beispiel gibt, daß jemals ein Staat durch mit Zeugnissen so wichtiger Männer bewaffnete Argumente wäre bewogen worden, von seinem Vorhaben abzustehen“ (S. 303).

Ausgelöst wurde Kants Friedensprojekt durch den im April 1795 abgeschlossenen sogenannten *Basler Frieden* zwischen der revolutionären französischen Republik und der konterrevolutionären preußischen Monarchie, womit jener Krieg auf Preußens Seite ein Ende fand, dessen Ziel im berichtigten Manifest des Oberbefehlshabers der Interventionstruppen verlautbart worden war: Man werde für die geringste Beleidigung der geheiligten Person von Louis XVI. „eine beispiellose und für alle Zeiten denkwürdige Rache nehmen und die Stadt [Paris] einer militärischen Exekution und einem gänzlichen Ruin preisgeben“.<sup>5</sup> Kant aber hatte sich in überlieferten Gesprächen lebhaft gegen die Einmischung des Landes, dessen Untertan er war, in das Experiment der französischen Revolution geäußert,<sup>6</sup> an der ja, wie er es selbst formulierte, „dem Wunsche nach, der nahe an Enthusiasmus grenzt“, teilnahm (S. 391). So ist auch sein Friedensentwurf als eine juristisch-philosophische Stellungnahme zugunsten der französischen Revolution zu verstehen. Daß keines seiner Werke eine größere Resonanz auslöste als sein gelehrtes Eingreifen in die europaweit wuchernde Friedens-Diskussion, an der sich in Deutschland nahezu alle beteiligten, die damals Rang und Namen

4 Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24. März 2004: „Träumender Realismus. Überschätzt: Kants Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘.“

5 Manifest des Herzogs von Braunschweig, in: Walter Markov (ed.), *Revolution im Zeugenstand. Frankreich 1789-1799*, Bd. 2, Leipzig 1985, S. 263.

6 Vgl. Domenico Losurdo, *Immanuel Kant. Freiheit, Recht und Revolution*, Köln 1987, S. 122–150; Manfred Kuehn, *Kant. A Biography*, Cambridge 2001, S. 340–343, 372–378.

hatten,<sup>7</sup> hat gewiß auch damit etwas zu tun, daß die Französische Revolutionsverfassung in ihrem Titel VI den Verzicht Frankreichs festgeschrieben hatte, einen Eroberungskrieg zu führen (wie die Jakobinerverfassung in ihrem Art. 119 auch). Kant hielt übrigens den Präventivkrieg nur im Naturzustand für rechtmäßig (S. 163: *jus praeventionis*); andererseits sei nur diejenige Verfassung eines Volkes „rechtlich gut“, welche den Angriffskrieg nach Grundsätzen zu meiden „ihrer Natur nach“ beschaffen ist, und das sei ausschließlich die republikanische Verfassung (S. 391). Auch hier setzt Kant auf einen sich objektiv vollziehenden Geschichtsprozeß (S. 400).

In einer der vielen seinem Friedenspamphlet damals gewidmeten Rezensionen hieß es, daß die erhabene Gesinnung des ehrwürdigen Weisen noch von der spätesten Nachwelt bewundert werden würde.<sup>8</sup> Gesinnung hin, Gesinnung her; dafür braucht man keine Philosophen. Man hat sie, oder hat sie nicht, die Gesinnung. Es ist weniger das *Bekentnis* Kants zum Frieden, das heute in Erinnerung zu rufen viel Sinn macht; es sind vielmehr seine *Erkenntnisse*, die ihn als einen philosophischen Zeitgenossen noch unserer politischen Gegenwart ausweisen, wenn es darum geht, Einsichten in das unbedingt Erforderliche zu gewinnen, um dem heutigen militärischen Morden ein Ende zu bereiten.

Wie es einem Systemdenker zukommt, hatte Kant seine friedenspolitischen Auffassungen zu einer geschlossenen Theorie verdichtet. In den §§ 56-62 seiner *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* von 1797 unterschied er zwischen dem *jus ad bellum*, dem *jus in bello*, und dem *jus post bellum*, wobei er letzteres in ein *jus ad pacem* überleitete, das schließlich auf einen durch die Vernunft *a priori* gebotenen „ewigen Frieden“ (S. 171) zielt. Dabei war für Kant die Vernunftidee einer friedlichen Gemeinschaft aller Völker auf Erden kein moralisches, sondern ausdrücklich ein rechtliches, zudem historisch gebotenes Prinzip (S. 169).

Im Nachfolgenden soll dicht an den Originaltexten Kants entlang auf die damals wie heute zum Nach-Denken provozierende rechtsphilosophische und rechtspolitische Substanz seiner Friedenskonzeption verwiesen werden, auch um das Vorurteil abzubauen zu helfen, daß deren Autor eine Kontaktauf-

7 Vgl. Helmut Bock (ed.), *Krieg oder Frieden im Wandel der Geschichte*, Berlin 1989; Zwi Batscha/Richard Saage (ed.), *Friedensutopien*, Frankfurt 1979.

8 Friedrich Schlegel, „Versuch über den Begriff des Republikanismus. Veranlaßt durch die Kantische Schrift zum ewigen Frieden“ [1796], in: Kant, *Zum ewigen Frieden. Mit Texten zur Rezeption 1796–1800*, Leipzig 1984, S. 104

nahme mit der Wirklichkeit vermieden habe, damit sich sein genialisches Überhirn vollständig dem In-sich-Geschäft der Vernunft widmen könne.

In viererlei Hinblick soll zwar nicht der Ruf: „Zurück zu Kant!“ legitimiert werden, wohl aber die Warnung: „Kein zurück hinter Kant!“

a) Kant hielt das kriegerische Morden der Menschen durch ihresgleichen nicht für ein durch deren aggressive Triebausstattung definitiv bedingtes Verhaltensmuster.<sup>9</sup> Ohne sich die Natur des Menschen schönzureden (S. 202: „aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden“), war er jedenfalls der Meinung, daß Kriege gesellschaftsbedingte Phänomene seien, charakteristisch nur für vorübergehende Phasen der Menschheitsentwicklung, und zwar während ihrer barbarischen Zeiten. Kriegstapferkeit, so schrieb er hintergründig, sei die höchste Tugend der Wilden – in ihrer Meinung (S. 477). Wenn auch die Menschengattung zuweilen an ihrer Selbsterstörung arbeite, so fühle sie sich doch zu einer „fortschreitenden Koalition in eine weltbürgerliche Gesellschaft von der Natur bestimmt“ (S. 479). Zwar seien Kriege zunächst unvermeidliche Antagonismen, die aber auf dem von der Natur verfolgten Gang „unsere Gattung von der unteren Stufe der Tierheit allmählich bis zur höchsten Stufe der Menschheit zu führen“, schließlich in einem „weltbürgerlichen Zustand“ als dem Schoß enden, „worin alle ursprünglichen Anlagen der Menschengattung entwickelt werden (S. 203 ff.). Frieden, der ewige insbesondere, war für Kant das Ergebnis eines in der Objektivität menschlicher Gesellschaftsentwicklung angelegten Fortschrittsprozesses, kein Traum, auch kein durch Moralisieren herbeizuführendes Sofortereignis, sondern eine dem „Mechanismus der Natur“ gemäße, in der objektiven, weil „natürlichen Tendenz“ (S. 479) einer „ins Unendliche fortschreitenden Annäherung“ (S. 338) liegende subjektive Verhaltensentwicklung. Nicht auf den Edelsinn der Völker setzte Kant, sondern auf ihren Eigennutz (S. 317).

Damit ist aber auch gesagt, daß Kriege zu erleiden keine von Gott auferlegte Strafe ist, wie Kriege zu führen keine göttliche Mission. Letzteres beansprucht aber die Bush-Administration mit ihrer Kreuzzugsversion von Kriegen samt ihrer Blasphemie: „We are a nation under God“ nicht weniger als der Terroristen Taten in Allahs Namen. Als ob Kants Beschreibung von Mächten, „die von der Frömmigkeit viel Werks machen und, indem sie Unrecht wie Wasser trinken, sich in der Rechtgläubigkeit für Auserwählte gehal-

9 Vgl. Alexander Mitscherlich, *Die Idee des Friedens und die menschliche Aggressivität*, Frankfurt 1969, S. 110, 123, 129.

ten wissen wollen“ (S. 309), auf jene Frömmel aus Washington und deren einfältige Dreifaltigkeit von *God, Nation and President* gemünzt hätte.

Und zeigen nicht alle unsere eigenen Erfahrungen, daß Kriege menschengemacht sind: Bevor sie geführt werden, werden sie vorbereitet und dann auch noch in durchaus irdischem Interesse herbeigelogen. „Soldaten sind Mörder“, wußte Tucholsky,<sup>10</sup> und Krieg, von Kants Schüler Herder als ein Morden auf Befehl bezeichnet,<sup>11</sup> ist die brutalste Form von Staatsterrorismus. Er hat nicht nur einen Anlaß, er hat vor allem eine Ursache. Gesellschaftliche Kausalitäten zu verhüllen, gehört freilich zu den wichtigsten Funktionen jener mit den militärischen Gewalthabern kollaborierenden medialen Machthaber. Ohne eine auch diese Zusammenhänge aufklärende Gegensteuerung ist kein Krieg zu verhindern.

b) Sodann hat der kleine Mann aus Königsberg die Kriegsentstehung und -führung aus den Interessen der Obrigkeiten erklärt, und damit das Interesse am Frieden dem Volk zugeordnet. Der gewiß fortschrittsfreundliche Wilhelm von Humboldt verargte in einem Brief an Friedrich Schiller keine vier Wochen nach dem Erscheinen von Kants Friedenspamphlet dessen „wirklich zu grell durchblickenden Demokratismus“.<sup>12</sup> Wenig später schrieb Christian Gottlieb Arndt, ein in russischen Diensten stehender ehemaliger Schüler Kants, Jurist seines Zeichens, seinem Freund Theodor Gottlieb von Hippel, auch einem Schüler Kants und ebenfalls Jurist: Der *Illustrissimus* werde für diese Schrift wohl keine goldene Dose mit Brillianten erhalten, dies auch nicht erwartet, sondern, vor seinen Oberen unbefangen stehend, auf die Frage, was ihn so keck mache, lächelnd mit Solon geantwortet haben: „Meine Herren, es ist mein Alter“.<sup>13</sup>

Zieht man die Konsequenz aus Kants rhetorischen Fragen, welches Recht eigentlich der Staat *gegen* seine eigenen Untertanen habe, sie zum Krieg *gegen* andere Staaten zu brauchen (S. 161), und welches Recht der sich als

10 Kurt Tucholsky, „Der bewachte Kriegsschauplatz“ [1931], in seinen *Gesammelten Werke*, Bd. 9, Hamburg 1975, S. 253; vgl. auch den darauf bezogenen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 [BVerfGE 93, 266–312], in: Dieter Grimm/Paul Kirchhof (ed.), *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 2, Tübingen 1997, S. 664–688.

11 Herder, *Sämtliche Werke* (ed. Suphan), Bd. 13, Berlin 1887, S. 109.

12 Vgl. Humboldts Brief vom 30. Oktober 1795, in: Anita u. Walter Dietze (ed.), *Ewiger Friede? Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800*, Leipzig/Weimar 1989, S. 125. Zum Demokratismus von Kants Rechtsphilosophie vgl. grundlegend: Ingeborg Maus, *Zur Aufklärung der Demokratietheorie* (im Anschluß an Kant), Frankfurt 1992.

13 Vgl. Rudolf Malter (ed.), *Immanuel Kant in Rede und Gespräch*, Hamburg 1990, S. 425 (der Brief ist vom 16. 12. 1795).

Staatseigentümer gerierende Souverän, seine Untertanen in den Krieg wie auf eine Jagd zu führen und zu einer Feldschlacht wie auf eine Lustpartie (S. 299), gelangt man unschwer zu einer Illegalisierung jedes Präventiv- oder anderen Aggressionskrieges als Mittel der Politik. Mit der Staatenpflicht zum Frieden korrespondiert bei Kant das Menschenrecht auf Frieden: Da jeder Mensch das Recht habe, im Frieden zu sein, möge sich jeder, der an unserem Friedenszustand nicht teilhaben wolle, „von uns entfernen“ (S. 479). Über den sich in der Folge dieses Gedankenspiels anbahnenden Exodus der Kriegstreiber aller Länder hat Kant freilich nicht mehr meditiert...

Aus einer anderen Forderung Kants läßt sich unschwer auch ein *pazifistischer* Imperativ erschließen: Jeder Staat solle in seinem Innern so organisiert werden, daß nicht die Staatsoberhäupter, „die des Krieges nie satt werden können“ (S. 289), weil ihnen der Krieg nichts kostet, da sie ihn auf des Volkes Kosten führen, sondern das Volk die entscheidende Stimme haben, ob Krieg sein solle oder nicht (S. 284); nicht das zur Rechtfertigung von Kriegen allezeit bereite diplomatische Korps, sondern nur das die Drangsale des Krieges und die nachfolgende Schuldenlast auch erleidende Volk sei über einen Krieg zu befinden berechtigt (S. 299). In Kants unterschiedlicher Zuordnung der Kriegs- und der Friedensinteressen auf die Obrigkeit einerseits und andererseits auf das Volk dürfte ein Denkschritt in Richtung auf eine Geschichtstheorie vorliegen, in deren Fortschrittskonzeption die Pro- und Kontra-Akteure sich zueinander antagonistisch verhaltende Klassen sind.

Kant hat sogar die Begründung für einen *anarchistischen* Imperativ geliefert: Der Besitz der Gewalt, heißt es bei ihm, verderbe „unvermeidlich (!) das freie Urteil der Vernunft“ (S. 319). Man denke diesen Satz zu Ende! Und gibt es nicht tausend gute Gründe, diesen Wahrspruch jenen amerikanischen Staatsmännern und ihren deutschen Subunternehmern mit beiden Händen ins Stammbuch zu schreiben, die den USA wenn schon nicht die Berechtigung zu einer Weltherrschaft (*Global Domination*), dann zumindest diejenige zu einer Weltführerschaft (*Global Leadership*), ob mit ob ohne Krieg, zubilligen.<sup>14</sup> Joschka F.: „We appreciate the US-leadership“.

c) Ferner hat Kant das Wechselverhältnis zwischen inner- und zwischenstaatlicher Gewaltherrschaft, aber eben auch zwischen inner- und zwischenstaatlicher Freiheitsverwirklichung thematisiert. In der Zwillingnegation des Völkerrechts und der Bürgerrechte durch die Bush-Administration erleben

14 Vgl. Zbigniew Brzezinski, *The Choice: Global Domination or Global Leadership*, New York 2004.

wir ja gerade die reziproke Bestätigung dieser Kant-These. Die völkerrechtswidrigen Kriege der USA gegen Afghanistan und den Irak hatten eine innerstaatliche Attacke auf die „fundamental individual rights and liberties“ zur Folge, die von US-amerikanischen Juristen, aber auch von ihren Kollegen aus dem alten Europa nicht nur wahrgenommen, sondern auch angemessen bewertet worden sind.<sup>15</sup>

Wir sind nämlich Zeitzeugen eines Vorgangs, den man als *selektive Rechtsanwendung*, als Zwillings der selektiven Unrechtsanwendung, charakterisieren kann.<sup>16</sup> Die Sache ist so alt wie das Recht selbst; nur die Bezeichnung ist neueren Datums, und neu ist vor allem die globale Dimension dieses Vorgangs. An einem Beispiel demonstriert: Im Rahmen des von ihm ausgerufenen „Weltkrieges gegen den Terrorismus“ befahl George Dabbeljuh Bush am 13. November 2001, daß jeder ausländische, sich in den USA legal oder illegal aufhaltende oder aber in Afghanistan und sonstwo (in Käfighaltung?) gefangene *suspected terrorist* von einem Militärgericht in einem Geheimverfahren zur Verantwortung zu ziehen sei, und zwar ohne Berufungs- oder Revisionsmöglichkeit an ein Ordentliches Strafgericht. Gleichzeitig beauftragte er seinen Kriegsminister, für die anbefohlene antiterroristische Militärgerichtsbarkeit ein entsprechendes Regelwerk auszuarbeiten. Ein solches Prozeßreglement hat Mister Rumsfield nach umfangreichen Konsultationen vorgelegt. Es ermöglicht im Extremfall, daß ein Angeklagter am Ende eines Geheimprozesses zum Tode verurteilt wird, und zwar auf der Grundlage von Beweismaterial, das weder er noch sonst jemand außerhalb des Militärpersonals kennt. Damit verglichen erscheinen die berüchtigten, das eigene Strafprozeßrecht der DDR gröblichst verletzenden Waldheim-Prozesse von 1950, in deren Ergebnis 31 Nazi-Verbrecher hingerichtet wurden, als Mustervorgänge von Rechtsstaatlichkeit!

Das Bush/Rumsfield-Reglement, ist eine rücksichtslose Verletzung eines ganzen Bündels von Bestimmungen des auch für die USA geltenden Völkerrechts, unter anderem der Haager Landkriegsordnung von 1907, des III. und IV. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949. Wie jedes

15 Vgl. Ronald Dworkin, „Terror & the Attack on Civil Liberties“, in: *The New York Review of Books*, Bd. 50, Nr. 17, November 2003, S. 37–41; Cynthia Brown (ed.), *Lost Liberties*, New York 2003; Dieter S. Lutz (u. a.), *Zukunft des Terrorismus und des Friedens*, Hamburg 2002; Jochen A. Frowein, „Terrorismus als Herausforderung für den Menschenrechtsschutz“, in: Georg Nolte (ed.), *Der Mensch und seine Rechte*, Göttingen 2004, S. 51–70.

16 Vgl. David Cole, *Double Standards and Constitutional Freedoms in the War on Terrorism*, New York 2003.

moderne, postfeudale Recht ist auch für das Völkerrecht die Gleichheit vor dem Gesetz, die *aequalitas juris* als Minimalbedingung von Rechtsstaatlichkeit und *rule of law* vorgeschrieben. Obschon sich Präsident Bush im Mai 2001 ausgerechnet in einer gegen Kuba gerichteten, so hochmütigen wie heuchlerischen Rede zu der anmaßenden Behauptung verstieg: „we will always be the world’s leader in support of human rights“,<sup>17</sup> verletzt seine Administration planmäßig die wichtigste Menschenrechtskodifikation der Moderne, das *International Covenant on Civil and Political Rights* von 1966/76, deren Mitglied die USA seit immerhin 1992 sind, und in deren Artikel 14 es unter anderem heißt: „All persons shall be equal before the courts... Everyone charged with a criminal offence shall have the right to be presumed innocent until guilty according to law... Everyone shall be entitled to be tried in his presence and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing [and] not to be compelled to testify against himself or to confess guilt“. Anstelle der rechtlich gebotenen Gleichheit aller vor Gesetz und Gericht selektiert das Bush/Rumsfeld-Reglement in brutaler Voreingenommenheit die des Bösen Verdächtigen aus den Reihen der Allgemeinheit. Wer nicht für mich ist, ist gegen mich, und da ich gut bin, ist der andere böse. Die Wohltaten des Rechtsstaates gelten nur für die Guten, und die sind unverdächtig. Um die Verbrecher als Verbrecher zu erkennen, braucht man kein Gericht; das Militär macht es schon. Wer sich aber über die Minimalbedingung eines Rechtsstaates, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, hinwegsetzt, der begnügt sich mit höchstens der halben Legalität. Die aber ist, wie die halbe Wahrheit, zuweilen schlimmer als gar keine.

Inzwischen hat allerdings der Oberste Gerichtshof der USA am 28. Juni dieses Jahres *finally and decisively rejected the Bush-Administration’s outrageous claim that the President has the power to jail people he accuses of terrorist connections without access to lawyers or the outside world or without any possibility of significant review by courts or other judicial bodies*, ohne jedoch die Freilassung der illegal eingekerkerten, Foltermethoden unterworfenen Häftlinge anzuordnen, geschweige denn ihnen Schadensersatz zuzusprechen oder gar ein Strafrechtsverfahren gegen die für das Völkerrechts- und Verfassungsverbrechen Verantwortlichen einzuleiten.<sup>18</sup> Und dabei war doch das eine Unrecht, die Mißachtung der *rule of law* gegenüber den Gefangenen

17 Bush, „Remarks by the President“,  
in: <<http://www.usinfo.state.gov/at/us-cuba/bushaid.htm>>

18 Vgl. Ronald Dworkin, „What the Court Really Said“, in: *The New York Review of Books*, 12. August 2004, S. 26–29.



und Gefolterten, nur die Fortführung des anderen Unrechts, das ihre Gefangennahme ermöglichte. Bleibt zu erinnern: Staatsterrorismus, und jeder Aggressionskrieg ist nichts anderes als dessen übelste Form, ist nicht nur eine Folge von Privatterrorismus, er gehört auch zu dessen *Ursachen*. Es ist mehr als ein Quentchen Wahrheit in dem Satz, daß Krieg der Terror der Reichen gegen die Armen sei, und Terror der Krieg der Armen gegen die Reichen.

Immerhin hat Deutschland das Statut des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen *International Criminal Court* (ICC) ratifiziert, während die USA (ebenso wie China, Israel und vier arabische Staaten) in ungebrochener Selbstherrlichkeit diesem Weltstrafergericht nicht beizutreten, die Kriegsverbrecher ihres eigenen Landes nicht einem neutralen Gericht zu überantworten gedenken.<sup>19</sup> Im Gegenteil: Das *American Servicemembers' Protection* Gesetz von 2002 verbietet jede Zusammenarbeit der USA mit dem ICC und ermächtigt den US-Präsidenten sogar, Gewalt zur Befreiung amerikanischer Soldaten einzusetzen, die irgendwo auf der Welt wegen eines möglichen Verfahrens vor dem Internationale Strafgerichtshof inhaftiert sind.<sup>20</sup> Wiederum selektive Rechtsanwendung: Die übriggebliebene Supermacht genehmigt sich eine Ausnahme-Rechtsstellung unter den Staaten dieser Erde: Das internationale Strafrecht soll nur die anderen verpflichten, wie das internationale Strafergericht nur die anderen verurteilen soll. Das nationale Recht von seiner Verbindlichkeit für jeden Bürger, das internationale Recht von seiner Verbindlichkeit für jeden Staat zu entlasten, heißt den auf Generalität festgelegten Geltungsanspruch des Rechts zu negieren. Es handelt sich schlicht um eine schlaue Form von Willkür, von Lynchjustiz.

Kant hingegen hatte das Existenzproblem eines innerstaatlichen Friedens ausgeweitet auf den zwischenstaatlichen Frieden. Wie der Sozialkontrakt, durch den sich das Volk zu einem Staat konstituiert, dessen einzige Legitimationsgrundlage darstelle, so auch der nach der Idee eines ursprünglichen Gesellschaftsvertrages gebildete Völkerbund für die internationale Rechtsordnung (S. 130, 161, 447). Den Dreiklang eines Selbstbestimmungsrechts des Individuums, des Volkes und der Menschheit gibt es in dieser ju-

19 Vgl. Anne Kindt, „Die USA und der Internationale Strafgerichtshof“, in: *Kritische Justiz*, Jg. 35, Baden-Baden 2002, S. 427-440; Bruce Broomhall, *International Justice and the Criminal Court between Sovereignty and the Rule of Law*, Oxford 2003. – Der Text des „Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes“ vom 17. Juli 1798 (Bundesgesetzblatt 2000 II 1394) findet sich auch bei Albrecht Randelzhofer (ed.), *Völkerrechtliche Verträge*, München 2002, S. 785–855.

20 Vgl. Georg Nolte, „Messias oder Machiavelli? Die Menschenrechtspolitik der USA“, in: Nolte (ed.), *Der Mensch und seine Rechte*, Göttingen 2004, S. 99.

ristischen Klarheit erst bei Kant. Auch hier verblüfft Kants Demokratismus: Die Idee einer mit dem natürlichen Recht jedes Menschen übereinstimmenden Konstitution, daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden zugleich auch die das Gesetz Gebenden sein sollen, sei die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt und für den ewigen Frieden (S. 397).

d) Und schließlich ist Kants ureigenes, überwiegend unbeachtetes Transferieren seines allseits geläufigen *kategorischen* Imperativs vom Gegenstandsbereich der zwischenmenschlichen auf den der zwischenstaatlichen Beziehungen von allerhöchstem Gegenwartsinteresse. Ins Außenpolitische gewendet postuliert nämlich sein nicht von Ungefähr auch in seinem Friedenstraktat rezipierter Imperativ: „Handle so, daß du wollen kannst, deine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden“ (S. 327), die Norm eines Miteinanders gleichberechtigter Staaten. Diese Option Kants für eine „Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht“ (S. 283) stimmt im Großen und Ganzen mit den Grundprinzipien des geltenden Völkerrechts der Gegenwart überein, steht aber in einem unbedingten Gegensatz zur offiziell als neue „Nationale Sicherheitsstrategie“ verlautbarten und blutig praktizierten Abkehr der US-amerikanischen Außenpolitik von einer durch das atomare Patt erzwungenen internationalen Kooperationspolitik hin zu einer unilateralen Konfrontations- und Aggressionspolitik.<sup>21</sup>

Nichts Geringeres als den zivilisatorischen Hauptgewinn der Völkerrechtentwicklung im 20. Jahrhundert, die Domestizierung der Kriegspotentiale durch das Gewaltverbot des Art. 2, Nr. 4, der UN-Charta, negierte der sich durch ein dubioses Wahlverfahren an die Macht gemogelte US-Präsident, als er in seiner Grundsatzrede vom 17. März 2003 drei Tage vor dem völkerrrechtswidrigen Angriffskrieg der USA gegen den Irak diesen selbstherrlich mit den Worten rechtfertigte: „Die USA haben das souveräne Recht, Gewalt einzusetzen, um ihre nationale Sicherheit zu garantieren.[...] Da der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seiner Verantwortung nicht gerecht geworden ist, deshalb werden wir der unseren gerecht“.<sup>22</sup> Es ist bereits der Versuch

21 Vgl. Christian Schaller, „Massenvernichtungswaffen und Präventionskrieg“, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 62, 2002, S. 641- 668; *Zurück zum Faustrecht? Die Bedeutung des Völkerrechts für ein friedliches Zusammenleben der Völker in einer Welt im Umbruch* (Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung), Berlin 2003, besonders die Referate von Bernhard Graefrath, Norman Paech und Gerhard Stuby; Norman Paech, „Probleme des Völkerrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts“, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät*, Bd. 63, Jg. 2004, S. 5–18.

22 George W. Bush in seiner Grundsatzrede vom 17. März 2003, zit. von Knut Ipsen, „Ein neues jus ad bellum?“, in: Stefan Machura (ed.), *Recht– Gesellschaft– Kommunikation*, Baden-Baden 2003, S. 242.

unternommen worden, die globale Suprematie der USA als das Völkerrecht *in statu nascendi* zu legitimieren. Weil das gegenwärtige Völkerrechtsregime versagt habe, sei die hegemoniale Durchsetzung einer Weltordnung auch dann moralisch gerechtfertigt, wenn sie sich völkerrechtswidriger Mittel bedient. Bei einer vasallenbereiten Europäerin, die sich ihrer „radikal pazifistischen Grundhaltung“ rühmen zu dürfen glaubt, heißt es wörtlich: „Die Gefahr für den Frieden ist so groß, daß es Zeit wird, sich dem Stärksten, und sei es der Böse, zu unterwerfen.[...] Die *Pax Americana* muß akzeptiert werden. Es ist besser, wenn die Welt vor der Gewalt kapituliert, weil nur so unendliches Blutvergießen verhindert werden kann“.<sup>23</sup>

Die das Verbot eigenmächtig ausgeübter zwischenstaatlicher Gewalt ebenso wie die „souveräne Gleichheit aller ihrer Mitglieder“ dekretierende Satzung der Vereinten Nationen als veraltet zu verwerfen, da sie die Präventivkriegspolitik der USA und ihrer willigen Vasallen nicht hatten verhindern können, entspricht freilich dem intellektuellen Niveau des Vorschlags, in den Strafgesetzbüchern aller Länder das Mordverbot zu streichen, da es die zahlreichen Morde allüberall nicht habe verhüten können. Die sich *als bellum Americanum* entpuppende *pax Americana* hat sich bisher als konzeptionelle Vorbereitung von Völkerrechtsverbrechen erwiesen. Die juristisch wie politisch relevante Bewertung der teils direkten, teils indirekten deutschen Beteiligung an dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA gegen den Irak ist allerdings bisher selten erörtert worden, obschon doch Art. 26 des BRD-Grundgesetzes bereits die Vorbereitung eines Angriffskrieges für verfassungswidrig erklärt und das geltende Strafgesetzbuch dieses Verbrechen in seinem § 80 als Friedensverrat mit hoher Freiheitsstrafe zu ahnden vorge-schrieben hat.<sup>24</sup>

Ist also zu befürchten, daß das internationale Unrecht zum internationalen Recht wird? Bisherige Erfahrung lehrt: *ex iniuria ius oritur*. Jedenfalls läuft die völkerrechtsgemäße Friedensordnung Gefahr, durch eine völkerrechtswidrige Kriegsordnung ersetzt zu werden. Nicht das erste Mal in der Weltge-

23 Sibylle Tönnies, „US-Hegemonie – eine Chance für das Völkerrecht“, in: *Zurück zum Faustrecht*, Berlin 2003, S. 94; dies., „Ist das Völkerrecht noch zu retten?“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 7/2003, S. 778 ff. – Vgl. auch Christian Schaller, „Massenvernichtungswaffen und Präventionskrieg“, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 62, 2002, S. 641–668; Bengt Beutler, „Paradigm lost? Das moderne Völkerrecht zwischen Leviathan und Ewigem Frieden“, in: Norman Paech (ed.), *Völkerrecht statt Machtpolitik*, Hamburg 2004, S. 134–147.

24 Vgl. aber Dieter Deiseroth, „Präventivschlag gegen den Irak. Zur rechtlichen Bewertung einer deutschen Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg“, in: Till Müller-Heidelberg (u. a.), *Grundrechte-Report 2003*, Reinbek 2003, S. 179–184.

schichte fände damit eine rückwärtsgewandte Metamorphose der Gewalt aus einer bloß tatsächlichen zu einer auch rechtlichen, des Unrechts zum Recht statt. Macht macht Recht wie Unrecht.<sup>25</sup> Der Jurist spricht dann von einer normativen Kraft des Faktischen. Das teils sofortige, teils allmähliche Einklinken der *Europäischen Union* vor der übriggebliebenen Superpower ist ein Indiz. Wenn die Reichen und Mächtigen dieser Erde die Globalisierung der *American version of market capitalism* dazu benutzen, um die strukturellen Gewalten in der Weltgesellschaft von heute festzuschreiben und damit die Ausbeutung der Armen und Machtlosen zu petrifizieren, könnten diese Armen und Machtlosen mit terroristischer Gegengewalt reagieren, und im Extremfall wären die Weichen für eine globale Katastrophe gestellt.

\*

Es gibt viele Gründe, Immanuel Kant zu ehren. Nicht daß bei ihm die Lösung der Welträtsel abzurufen wäre. So funktioniert die Rezeptionsgeschichte der großen Denker nicht. Aber Kant hat Einsichten in den Fortschrittsprozeß der Menschheit beigesteuert, hinter die zurückzugehen ihr das Überleben kosten oder sie zumindest in ihr barbarisches Zeitalter zurückwerfen könnte. Im eigentlichen Sinne kommt es also gar nicht auf eine Ehrung Kants an. Etwas für seine wissenschaftliche Hinterlassenschaft zu tun, heißt den Wahrheitsgehalt seiner Provokationen in unsere eigene Gedankenwelt einzuschleusen. Dazu haben wir allerdings allen Grund.

---

25 Vgl. H. Klenner, *Recht und Unrecht*, Bielefeld 2004.